



Deutscher Alpenverein  
Sektion Bayreuth

# BENUTZUNGSORDNUNG

für das

DAV-Kletterzentrum Bayreuth

der Sektion Bayreuth des Deutschen Alpenvereins e.V.

## 1. Benutzungsberechtigung:

1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der jeweiligen Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.

1.2. Kinder unter 3 Jahren dürfen die Matten nicht betreten. Kinder ab 4 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, welche die Aufsichtspflicht mit sorgerechter Befugnisse der Eltern ausübt, benutzen. Die an den Wänden angezeichnete rote Linie darf von Kindern unter 14 Jahren aus Sicherheitsgründen nicht überklettert werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Hallenleiterin des DAV-Kletterzentrum Bayreuths oder des Vorstandes der Sektion Bayreuth. Bei Gruppenveranstaltungen kommt zu §1.2 zusätzlich § 1.3 zur Anwendung.

Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Zu verwenden sind hierfür ausschließlich die in der Kletteranlage oder auf der Webseite des DAV Kletterzentrum Bayreuth dafür bereitgestellten Einverständniserklärungsformulare.

1.3. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen sind/ist der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür verantwortlich, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch des DAV-Kletterzentrums Bayreuth das jeweils aktuelle Formblatt vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie mitzuführen und an der Kasse vorlegen. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch des DAV-Kletterzentrums Bayreuth das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Bei Minderjährigen DAV-Leitern/innen hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.

1.4. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Bayreuth sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.

1.5. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

## 2. Benutzungszeiten:

2.1. Die Kletteranlage darf nur während der von der Sektion Bayreuth festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der reguläre Hallenbetrieb wird durch Durchsage mitgeteilt und auf die nachstehende Beleuchtungsregelung hingewiesen. Außerhalb des regulären Hallenbetriebs, ist der Zugang und das Verlassen der Halle ausschließlich durch das dafür vorgesehene Drehkreuz gestattet. Im Falle eines Notfalls oder einer Betriebsstörung müssen die dafür vorgesehenen und markierten Notausgänge benutzt werden. Außerhalb der festgelegten Kernzeiten ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Jeder Besucher der außerhalb der regulären Betriebszeiten die Halle besucht ist verpflichtet, eigenverantwortlich die Kernzeiten einzuhalten und die Halle rechtzeitig zu verlassen.



Deutscher Alpenverein  
Sektion Bayreuth

### 3. Kletterregeln und Haftung:

3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlagen zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlagen, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Sektion Bayreuth, ihrer Organe, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Die Benutzer sind verpflichtet, sich beim Personal über weitergehende Sicherheitsvorkehrungen, die nicht durch dieses Reglement abgedeckt werden können zu informieren und entsprechende Anweisungen einzuhalten. Andere Benutzer der Anlage sind aufgefordert, fehlbare Personen zu melden. Nach Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder ähnlichem ist das Klettern in der gesamten Anlage strengstens verboten!

3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.6. Die verwendeten Seile müssen mindestens 30 Meter lang sein.

3.7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.9. Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen.

In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.10. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan).

3.11. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3.12. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Es wird keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe übernommen.



Deutscher Alpenverein  
Sektion Bayreuth

3.13. Mit herab fallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.15. Die Benutzer haben sich in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen. Zudem können Wandteile nicht vollständig mit Expressschlingen ausgestattet sein. Deshalb ist dies vor dem Einsteigen in eine Route zu überprüfen und sind gegebenenfalls Expressschlingen in alle vorgesehenen Zwischensicherungshaken einzuhängen.

#### **4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:**

4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.2. Bahrfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.

4.3. Die Anlagen und das Gelände um die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlagen ist verboten.

4.5. Fahrräder müssen vor den Anlagen abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

4.6. Offenes Feuer ist in den Anlagen untersagt. Das Rauchen ist in der gesamten Kletteranlage im Innen- und Außenbereich untersagt und nur in der speziell eingerichteten Zone vor dem Haupteingang gestattet.

4.7. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

4.8 Die Prallmatten und die Boulderwände dürfen nicht mit angelegtem Klettergurt benutzt werden. Die Benutzung von Karabiner (z.B. für die Befestigung von Chalkbags) ist auf den Matten nicht gestattet. Dafür bitte alternative Befestigungsmöglichkeiten verwenden (z.B. Reepschnur).

#### **5. Haftung:**

5.1 Für Garderoben und Wertsachen sowie für Personen- und Sachschäden lehnen die Betreiber jede Haftung ab. Wer Schaden verursacht oder Personen verletzt hat die daraus resultierenden Konsequenzen selber zu tragen. Die Betreiber übernehmen hierfür keine Haftung. Von den gesetzlichen Haftbestimmungen abgesehen, unternehmen die Benutzer des DAV Kletterzentrum Bayreuth ihr Training auf eigene Gefahr und Haftung. Dies gilt insbesondere für Schadensansprüche aus Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht. Bei Verstößen gegen die oben genannten und allgemein gültigen Kletterregeln, haftet die Sektion Bayreuth für keinerlei Schäden.

#### **6. Hausrecht:**

5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlagen üben der Vorstand der Sektion Bayreuth und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Sektion Bayreuth dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlagen ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Bayreuth, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.



Deutscher Alpenverein  
Sektion Bayreuth

## 7. Benutzerverordnung Materialverleih

### 7.1. Haftung & Leihberechtigung

Jede Person ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert oder bouldert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder. Aufsichtsberechtigte haften für die ihnen anvertrauten Personen. Minderjährige Personen benötigen die schriftliche Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten, um Material selbstständig entleihen zu können.

### 7.2. Anwendung

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken.

Das Klettermaterial darf nur für dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden und ist pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Grobfahrlässige Beschädigungen des entlehnten Materials werden den Entleiher in Rechnung gestellt. Jede Person muss zwingen, wiederholt und einigenverantwortlich alle relevanten Prüfungen vor Beginn jeder Klettertour gemäß Richtlinien des Partnerchecks durchführen, wie z.B.:

- Das Überprüfen des Gurtes und des Gurtverschlusses vor jedem Klettern bei sich und beim Kletterpartner
- Das Überprüfen des Karabinerverschlusses vor jedem Klettern bei sich, bzw. beim Kletterpartner
- Das Überprüfen des Sicherungsgeräts vor jedem Klettern bei sich, bzw. beim Kletterpartner
- Das Überprüfen der Knoten vor jedem Klettern bei sich, bzw. beim Kletterpartner
- Darüber hinaus sind weitere Anwendungsgrundsätze zu beachten, wie z.B.:
- Angemessenes Verhältnis des Körpergewichts zwischen Kletterer und Sicherndem
- Richtige Position beim Sichern
- Richtige Seilführung

### 7.3. Überprüfung auf Mängel

Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel und Verschleiß zu überprüfen. Mängel sind sofort dem zuständigen Personal zu melden. Bei Beschädigungen durch unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

### 7.4. Leihdauer

Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages und muss stets am Ausleihtag bis spätestens des Ende der Öffnungszeiten an der Kasse zurückgegeben sein. Es ist ein Pfand in Form eines Ausweises zu hinterlegen. Das Material darf nur im DAV Kletterzentrum Bayreuth benutzt werden

Bayreuth, den 10.01.2014

Lucia Ortolino; Leiterin DAV-Kletterzentrum Bayreuth  
Sektion Bayreuth des Deutschen Alpenvereins e.V.  
Leuschnerstraße 18; 95447 Bayreuth  
Telefon & Fax:0921/4988

DAV-Kletterzentrum Bayreuth  
Schwabenstraße 27  
95448 Bayreuth  
Telefon:0921/75868911